

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

SATZUNG
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührenordnung vom 27.09.01)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 71 der Gewerbeordnung und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.09.01 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebühreneinzug

(1) Die Gebührenschuld entsteht nach der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühr wird mit Beginn des ersten Markttag des jeweiligen Kalendermonats für alle besuchten bzw. zu besuchenden Markttag des laufenden Kalendermonats fällig.

(2) Die Gebühren werden durch einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung in bar eingezogen. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühr ist während der Dauer des Kalendermonats aufzubewahren und dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühren betragen ohne Rücksicht auf Größe und Art des Marktstandes
je Markttag

6,-- EUR

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2002 in Kraft.

Jestetten, den 27.09.2001

Für den Gemeinderat:


Brohammer
Bürgermeister



Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 am 03. November 2001 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 05.11.2001 erfolgt.

Jestetten, den 05. November 2001


Brohammer, Bürgermeister

